

GEMEINDE ELSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 49 A

-ORTSTEIL BERRENDORF-

BEREICH GIESENDORFER STR./ZUM SPORTPLATZ

1. AUSFERTIGUNG



M. 1:500



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Dorfgebiet - MD**
Es wird festgesetzt, daß die gemäß § 5 (2) BauNVO zulässigen Nutzungen
Nr. 2 Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude
mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaft-
lichen Nebenerwerbstätigkeiten
Nr. 4 land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
Nr. 8 Gartenbaubetriebe und
Nr. 9 Tankstellen
nicht zulässig sind.

2. Höhenlage baulicher Anlagen

Es wird festgesetzt, daß der Erdgeschoßfußboden im Mittel höchstens
0,50 m über Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche (Gehsteig)
liegen darf.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

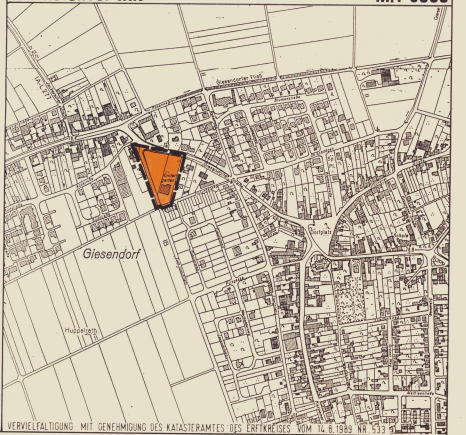
- Dachformen/Dachneigungen**
Die Dächer der Hauptgebäude sind als geeignete Dächer in einem Neigungswinkel von 30° - 45° zu errichten.
- Drempel**
Die Errichtung von Drempeln ist unzulässig.

C. HINWEIS

Es wird darauf hingewiesen, daß der Oberkreisdirektor des Erftkreises
als Untere Bauaufsichtsbehörde ein Merkblatt für Bauherren erstellt
hat, das Auskunft über die Lage der Erdbebenzone gibt.

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5000



PLANUNTERLAGE

BEBAUUNGSPLAN NR. 49 A
ORTSTEIL BERRENDORF
BEREICH GIESENDORFER STR./ZUM SPORTPLATZ
1. AUSFERTIGUNG

ENTWURF UND BEARBEITUNG
VON
STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
AM 21. Februar 1992

VERFAHREN
DIESE PLANUNG STIMMT MIT DEM URSACHENPLAN UND DEM DARAF
VERZÄHNTEN VERFAHREN ÜBEREIN
DIESE PLANUNG IST ÜBERNEHMEN

ENTWURF UND BEARBEITUNG
VON
STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
AM 21. Februar 1992

VERFAHREN
DIESE PLANUNG STIMMT MIT DEM URSACHENPLAN UND DEM DARAF
VERZÄHNTEN VERFAHREN ÜBEREIN
DIESE PLANUNG IST ÜBERNEHMEN

VERFAHREN

DIESE PLANUNG STIMMT MIT DEM URSACHENPLAN UND DEM DARAF
VERZÄHNTEN VERFAHREN ÜBEREIN
DIESE PLANUNG IST ÜBERNEHMEN

ENTWURF UND BEARBEITUNG
VON
STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
AM 21. Februar 1992

VERFAHREN
DIESE PLANUNG STIMMT MIT DEM URSACHENPLAN UND DEM DARAF
VERZÄHNTEN VERFAHREN ÜBEREIN
DIESE PLANUNG IST ÜBERNEHMEN

ENTWURF UND BEARBEITUNG
VON
STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
AM 21. Februar 1992

VERFAHREN
DIESE PLANUNG STIMMT MIT DEM URSACHENPLAN UND DEM DARAF
VERZÄHNTEN VERFAHREN ÜBEREIN
DIESE PLANUNG IST ÜBERNEHMEN

ERLÄUTERUNGEN DER PLANUNGSINHALTE

RECHTSGRUNDLAGEN
BAUSATZGEHÖRIG (BauG) VOM 8.12.1986 (BBL 1.5.2003)
BAUSATZGEHÖRIG (BauN) VOM 15.10.1977 (BBL 1.5.1983)
BAUSATZGEHÖRIG (BauN) VOM 15.10.1977 (BBL 1.5.1983)
BAUSATZGEHÖRIG (BauN) VOM 15.10.1977 (BBL 1.5.1983)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
I. VERBODENE FLÄCHE
II. VERBODENE FLÄCHE
III. VERBODENE FLÄCHE
IV. VERBODENE FLÄCHE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
I. VERBODENE FLÄCHE
II. VERBODENE FLÄCHE
III. VERBODENE FLÄCHE
IV. VERBODENE FLÄCHE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
I. VERBODENE FLÄCHE
II. VERBODENE FLÄCHE
III. VERBODENE FLÄCHE
IV. VERBODENE FLÄCHE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
I. VERBODENE FLÄCHE
II. VERBODENE FLÄCHE
III. VERBODENE FLÄCHE
IV. VERBODENE FLÄCHE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

DRÜFLÄCHEN

DRÜFLÄCHEN
DRÜFLÄCHEN
DRÜFLÄCHEN
DRÜFLÄCHEN

DRÜFLÄCHEN
DRÜFLÄCHEN
DRÜFLÄCHEN
DRÜFLÄCHEN

DRÜFLÄCHEN
DRÜFLÄCHEN
DRÜFLÄCHEN
DRÜFLÄCHEN

DRÜFLÄCHEN
DRÜFLÄCHEN
DRÜFLÄCHEN
DRÜFLÄCHEN

DRÜFLÄCHEN
DRÜFLÄCHEN
DRÜFLÄCHEN
DRÜFLÄCHEN

ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
ANPFLANZEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD

KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN

KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN
KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN
KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN
KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN

KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN
KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN
KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN
KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN

KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN
KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN
KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN
KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN

KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN
KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN
KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN
KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN

KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN
KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN
KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN
KENNZEICHNUNGEN UND WICHTIGSTE ÜBERNAHMEN